

§ 1376 BGB

(1) Der Berechnung des Anfangsvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das beim Eintritt des Güterstands vorhandene [Vermögen](#) in diesem Zeitpunkt, das dem Anfangsvermögen hinzuzurechnende [Vermögen](#) im Zeitpunkt des Erwerbs hatte.

(2) Der Berechnung des Endvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das bei Beendigung des Güterstands vorhandene [Vermögen](#) in diesem Zeitpunkt, eine dem Endvermögen hinzuzurechnende Vermögensminderung in dem Zeitpunkt hatte, in dem sie eingetreten ist.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Bewertung von [Verbindlichkeiten](#).

(4) Ein land- oder forstwirtschaftlicher [Betrieb](#), der bei der Berechnung des Anfangsvermögens und des Endvermögens zu berücksichtigen ist, ist mit dem Ertragswert anzusetzen, wenn der Eigentümer nach § [1378 Abs. 1 BGB](#) in Anspruch genommen wird und eine Weiterführung oder Wiederaufnahme des Betriebs durch den Eigentümer oder einen [Abkömmling](#) erwartet werden kann; die Vorschrift des § [2049 Abs. 2 BGB](#) ist anzuwenden.